

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3135
Urteil Nr. 123/2005 vom 6. Juli 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 53 und 89 des Gesetzes vom 3. Februar 2003 zur Abänderung der Gesetzgebung bezüglich der Pensionen im öffentlichen Sektor, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens und den Richtern M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 28. Oktober 2004 in Sachen J. Vanhole gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 16. November 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Sind die Artikel 53 und 89 des Gesetzes vom 3. Februar 2003 als ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu betrachten, indem sie Artikel 36 des Gesetzes vom 29. Juni 1976 dahingehend abändern, dass die Pension der Beamten, die wegen ihrer vorher im Nebenamt ausgeübten Funktion in den Wartestand versetzt wurden, aufgrund ihres letzten Dienstgehalts berechnet wird, das nach dem Eintritt des Wartestandes der Entwicklung des Verbraucherpreisindex nicht mehr folgt, während dies für die übrigen pensionsberechtigten Beamten nicht der Fall ist, wobei nötigenfalls die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes sowie die Darlegungen in den richterlichen Entscheidungen des Gerichtes erster Instanz Brüssel vom 10. Januar 1995, A.L. Nr. 92/11.804/A, bzw. des Appellationshofes Brüssel vom 10. Dezember 1996, A.L. Nr. 1995/AR/965, zu berücksichtigen sind? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Das verweisende Rechtsprechungsorgan fragt den Hof, ob Artikel 36 des Gesetzes vom 29. Juni 1976 « zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gemeindegesetzes, des Feldgesetzbuches, der Rechtsvorschriften über die Pensionsregelung für das Gemeindepersonal und das ihm gleichgestellte Personal und zur Regelung gewisser Folgen der durch das Gesetz vom 30. Dezember 1975 verwirklichten Fusionen, Angliederungen und Berichtigungen der Grenzen von Gemeinden », ersetzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 3. Februar 2003 zur Abänderung der Gesetzgebung bezüglich der Pensionen im öffentlichen Sektor, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem « die Pension von Beamten, die wegen ihrer vorher im Nebenamt ausgeübten Funktion in den Wartestand versetzt wurden, aufgrund ihres letzten Dienstgehalts berechnet wird, das nach dem Eintritt des Wartestandes der Entwicklung des Verbraucherpreisindex nicht mehr folgt, während dies für die übrigen pensionsberechtigten Beamten nicht der Fall ist ».

B.2. Die fraglichen Bestimmungen lauten wie folgt:

« Art. 53. Artikel 36 des Gesetzes vom 29. Juni 1976 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gemeindegesetzes, des Feldgesetzbuches, der Rechtsvorschriften über die Pensionsregelung für das Gemeindepersonal und das ihm gleichgestellte Personal und zur Regelung gewisser Folgen der durch das Gesetz vom 30. Dezember 1975 verwirklichten Fusionen, Angliederungen und Berichtigungen der Grenzen von Gemeinden wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 36. § 1. In Abweichung von Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Juli 1969 zur Abänderung und Ergänzung der Gesetzgebung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen des Personals des öffentlichen Sektors werden die mit Nebenämtern im Sinne von Artikel 21 verbundenen Pensionen, die zu dem zum Anfangsdatum der Pension geltenden Schwellenindex ausgedrückt sind, aufgrund des in diesem Artikel erwähnten letzten Dienstgehalts festgesetzt, das ab dem Datum, an dem das Personalmitglied von Amts wegen in den Wartestand versetzt wurde, nicht mehr der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes folgt.

§ 2. Das in Artikel 156 Absatz 2 des Neuen Gemeindegesetzes erwähnte Referenzgehalt der letzten fünf Jahre der Laufbahn wird im Hinblick auf den Betrag der in § 1 erwähnten Pension errechnet, indem man den Durchschnitt nimmt:

- des letzten Dienstgehalts, geteilt durch den Koeffizienten, der am ersten Tag des Referenzzeitraums die Erhöhung gegenüber dem Schwellenindex ausdrückt;
- des letzten Dienstgehalts, geteilt durch den Koeffizienten, der am letzten Tag des Referenzzeitraums die Erhöhung gegenüber dem Schwellenindex ausdrückt.

§ 3. Wenn das letzte Dienstgehalt gemäß Artikel 21 Absatz 2 verringert wurde, wird die Pension auf der Grundlage des nicht verringerten letzten Dienstgehalts festgesetzt. In diesem Fall wird die Dauer des Zeitraums, in dem das letzte Gehalt verringert wurde, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen einerseits dem verringerten Gehalt und andererseits demselben Gehalt ohne Berücksichtigung der angewandten Verringerung.

§ 4. Die in § 1 erwähnte Pension wird auf Antrag des Betroffenen gewährt, und es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie sich aus einer Versetzung von Amts in den Ruhestand ergibt.

§ 5. Artikel 19 des obenerwähnten Gesetzes vom 9. Juli 1969 findet nicht Anwendung auf die in § 1 erwähnten Pensionen. ' ».

« Art. 89. Artikel 53 findet ebenfalls Anwendung auf die bei Inkrafttreten dieses Artikels laufenden Pensionen ».

B.3. Die fraglichen Bestimmungen beziehen sich auf die Pensionsregelung der Beamten in einem Nebenamt, die infolge der Gemeindefusionen von Amts wegen in den Wartestand versetzt

wurden aufgrund von Artikel 21 des obenerwähnten Gesetzes vom 29. Juni 1976 in der durch Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 262 abgeänderten Fassung.

Dieser Artikel 21 lautet wie folgt:

« Jedes Personalmitglied, das gleichzeitig zum Hauptamt ein oder mehrere Nebenämter ausübt, wird von Amts wegen in seinem Nebenamt bzw. seinen Nebenämtern in den Wartestand versetzt, wenn der Gemeinderat nicht innerhalb von zwölf Monaten nach seiner Einsetzung eine andere Entscheidung trifft.

In diesem Stand und bis zu dem Zeitpunkt, wo es die vorgeschriebenen Mindestbedingungen zur Beantragung seiner Ruhestandspension erfüllt, erhält dieses Personalmitglied ein Wartegeld in Höhe seines letzten Dienstgehalts, außer wenn je nach Fall der Gemeinderat oder der Sozialhilferat im Hinblick auf die Durchführung eines Sanierungsprogramms beschließt, dass dieses Gehalt herabgesetzt oder abgeschafft wird.

Das Wartegeld, das ein Personalmitglied seit dem 1. Januar 1977 für ein oder mehrere Nebenämter erhalten hat, darf jedoch nicht herabgesetzt oder abgeschafft werden, wenn dieses Wartegeld das einzige Berufseinkommen dieses Personalmitglieds darstellt. Außerdem gibt das Wartegeld in allen Fällen Anspruch auf eine Pension, wenn die durch die diesbezügliche Gesetzgebung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind ».

Der ursprüngliche Artikel 36 des Gesetzes vom 29. Juni 1976 besagte bezüglich der Berechnungsweise der Pension:

« Das Gehalt, das als Grundlage zur Berechnung der mit Nebenämtern im Sinne von Artikel 21 verbundenen Pensionen dient, ist das in diesem Artikel erwähnte Wartegeld ».

B.4. Die *ratio legis* des Ersatzes von Artikel 36 des Gesetzes vom 29. Juni 1976 durch Artikel 53 des Gesetzes vom 3. Februar 2003 wurde in der Begründung wie folgt erläutert:

« Gemäß Artikel 21 des Gesetzes vom 29. Juni 1976 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gemeindegesetzes, des Feldgesetzbuches, der Rechtsvorschriften über die Pensionsregelung für das Gemeindepersonal und das ihm gleichgestellte Personal und zur Regelung gewisser Folgen der durch das Gesetz vom 30. Dezember 1975 verwirklichten Fusionen, Angliederungen und Berichtigungen der Grenzen von Gemeinden wird jedes Personalmitglied, das gleichzeitig zum Hauptamt ein oder mehrere Nebenämter ausübt, von Amts wegen in seinen Nebenämtern in den Wartestand versetzt, wenn der Gemeinderat nicht innerhalb von zwölf Monaten nach seiner Einsetzung etwas anderes beschlossen hat.

In diesem Wartestand und bis zu dem Zeitpunkt, wo es die erforderlichen Mindestbedingungen zur Beantragung seiner Ruhestandspension erfüllt, erhält dieses Personalmitglied ein Wartegeld, das seinem letzten Dienstgehalt entspricht. Dieses letzte

Dienstgehalt folgte nicht der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und wurde ebenfalls nicht etwaigen Änderungen der Gehaltstabelle angepasst.

Diese vollständige Blockierung des Wartegeldes, die seit der Gemeindefusion tatsächlich angewandt wurde, hat zur Folge, dass die übliche Methode, die darin besteht, die Pensionen auf der Grundlage des Durchschnitts der Gehälter von fünf Jahren, die an die Indexziffer 138,01 gebunden waren und die in die Gehaltstabellen umgesetzt wurden, die zum Zeitpunkt des Pensionsbeginns in Kraft waren, zu berechnen, für die Berechnung dieser Pensionen ungeeignet ist.

Die einzige Methode, die mit den im Gesetz vom 29. Juni 1976 enthaltenen Grundsätzen vereinbar ist, besteht darin, das Gehalt, das als Grundlage zur Pensionsberechnung dient, festzulegen, indem das letzte Dienstgehalt, das der Betroffene tatsächlich erhalten hat, vom Index abgekoppelt wird. Da das Wartegeld der Betroffenen für diese Nebenämter seit der Gemeindefusion nicht mehr geändert wurde - es wurde nicht einmal dem Index angepasst -, würde eine andere Vorgehensweise nämlich zur Folge haben, dass ihnen eine Pension gewährt würde, die viel höher wäre als das Wartegeld, das sie unmittelbar vor dem Anfangsdatum der Pension erhielten, was absolut inkohärent wäre.

Um jegliche Streitigkeiten diesbezüglich zu vermeiden, wurde die spezifische Berechnungsweise dieser Pensionen, die in der Praxis seit der Gemeindefusion angewandt wurde, ausdrücklich in Artikel 51 [nunmehr Artikel 53] aufgenommen.

Ferner besagt § 4, dass die für ein solches Nebenamt nach einem Zeitraum des Wartestandes gewährte Pension auf Antrag gewährt wird und dass nicht davon ausgegangen werden kann, es würde sich um eine Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen handeln. Daraus ergibt sich, dass eine solche Pension nicht für das vorteilhaftere System in Frage kommt, das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. April 1994 hinsichtlich der Kumulierung mit Einkünften aus der Ausübung einer Berufstätigkeit oder mit einem Ersatzeinkommen festgelegt wird.

Paragraph 5 legt fest, dass bei den betreffenden Pensionen keine Angleichung vorgenommen wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1901/001, SS. 36-37).

B.5. Der somit ersetzte Artikel 36 des Gesetzes vom 29. Juni 1976 führt zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Beamten, die Anspruch auf eine Pension für ein Nebenamt haben, für das sie in den Wartestand versetzt wurden, und den anderen Beamten, die Anspruch auf eine Pension haben. Dieser Behandlungsunterschied beruht also auf einem objektiven Kriterium. Der Wartestand, in den Beamte im Nebenamt versetzt wurden, kann nämlich nicht einem Zeitraum der tatsächlichen Amtsausübung gleichgesetzt werden, so dass der Zeitraum, in dem sie in diesen Wartestand versetzt wurden, für die Pensionsberechnung anders berücksichtigt werden kann, sofern diese Maßnahme keine unverhältnismäßigen Folgen hat.

B.6. Ziel dieser Maßnahme ist es, bei der Pensionsberechnung der vollständigen Blockierung des Wartegeldes Rechnung zu tragen, das die für ihr Nebenamt in den Wartestand

versetzten Beamten erhielten und das ihrem letzten Dienstgehalt entspricht (zur damals geltenden Indexziffer), wobei dieses nicht mehr der Entwicklung des Verbraucherpreisindex folgte und ebenfalls nicht etwaigen Änderungen der Gehaltstabelle angepasst wurde. Dieses Ziel ist rechtmäßig.

Das Bestehen rechtskräftiger Gerichtsurteile, wonach keine gesetzliche Grundlage bestand für die - nunmehr vom Gesetzgeber übernommene - Berechnungsweise der Pension für das Nebenamt des Klägers vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan, beeinträchtigt nicht die Rechtmäßigkeit dieser Zielsetzung. Die obenerwähnten Urteile beruhten nämlich hauptsächlich auf dem Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die von der Verwaltung angewandte Berechnungsweise. Der föderale Gesetzgeber, der aufgrund von Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 fünfter Gedankenstrich des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 ersetzten Fassung weiterhin für die Festlegung der Pensionsregelung des Personals und der Mandatsträger der untergeordneten Behörden zuständig geblieben ist, konnte folglich dieser Berechnungsweise eine gesetzliche Grundlage verleihen, vorausgesetzt, diese Regelung entspricht dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Der fragliche Artikel 89 des Gesetzes vom 3. Februar 2003 besagt, dass Artikel 53 ebenfalls auf die bei Inkrafttreten dieses Artikels laufenden Pensionen Anwendung findet, ohne dass dieser Bestimmung Rückwirkung verliehen wird, so dass die Rechtskraft der früheren Gerichtsurteile nicht in Frage gestellt wird.

B.7. Die Indexabkoppelung des Wartegeldes, das dem zuletzt für das Nebenamt erhaltenen Dienstgehalt entspricht, und der Verzicht auf die Berücksichtigung etwaiger Anpassungen der Gehaltstabellen bilden eine geeignete Maßnahme, um die Zielsetzung des Gesetzgebers zu erreichen. Die Maßnahme ermöglicht es nämlich, unter Berücksichtigung der Blockierung des Wartegeldes das verringerte Grundgehalt zu berechnen, das zur Festlegung der Grundpension berücksichtigt wird.

Der Hof muss noch prüfen, ob der somit eingeführte Behandlungsunterschied keine unverhältnismäßigen Folgen hat.

B.8. Die Beibehaltung des indexgebundenen letzten Dienstgehalts als Wartegeld, das keine weitere Änderung erfahren wird bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Betroffenen die

Mindestbedingungen für die Ruhestandspension erfüllen, wurde gerechtfertigt als Sozialmaßnahme zum Vorteil der Beamten, die im Rahmen der Gemeindefusionen ihr Nebenamt verloren. Der Umstand, dass diese Beamten durch die Abkoppelung dieses Wartegeldes vom Index bei der Berechnung der Pension einen niedrigeren Pensionsbetrag erhalten, ist eine Folge, die angesichts der besonderen Art der Vergütung als solche nicht als unverhältnismäßig im Lichte der Zielsetzung der Maßnahme betrachtet werden kann.

Die Beurteilung der Maßnahme kann jedoch nicht unabhängig von der Gesamtheit der Bestimmungen gesehen werden, die die Berechnungsweise der Pensionen für das Nebenamt regeln, insbesondere Artikel 8 § 1 des allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen sowie Artikel 14 des königlichen Erlasses vom 26. Dezember 1938 über die Pensionsregelung des Gemeindepersonals. Aufgrund dieser Bestimmungen werden die Ruhestandspensionen ausgezahlt für jedes Dienstjahr im Verhältnis zu einem Sechzigstel des Durchschnittsgehaltes, das ein Bezugsberechtigter während der letzten fünf Jahre seiner Amtsausübung erhalten hat. Die vom Gesetzgeber eingeführte Maßnahme hat damit zur Folge, dass auch für den Zeitraum, in dem der Beamte das Nebenamt tatsächlich ausgeübt hat, das heißt für die Jahre vor dem Zeitpunkt, in dem er in den Wartestand versetzt wurde, seine Pension auf der Grundlage der verringerten Basispension bestimmt wird, die unter Berücksichtigung des Wartegeldes festgelegt wird, auf das er infolge seiner Versetzung in den Wartestand Anspruch hatte. Da der Beamte für diesen Zeitraum tatsächliche Dienstleistungen erbracht hat und vollwertige Ansprüche, auch in Bezug auf die Pension, aufgebaut hat, unter anderem durch die Beiträge, die darauf einbehalten wurden, hat die Maßnahme, insofern diese sich auch auf den Teil der Pension bezieht, der dem Zeitraum vor dem Augenblick seiner Versetzung in den Wartestand vorausging, unverhältnismäßige Folgen.

B.9. In dem in B.8 angegebenen Maße sind die fraglichen Bestimmungen nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar und ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 53 und 89 des Gesetzes vom 3. Februar 2003 zur Abänderung der Gesetzgebung bezüglich der Pensionen im öffentlichen Sektor verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie auf den Teil der Pension für ein Nebenamt anwendbar sind, der sich auf den Zeitraum vor dem Zeitpunkt, in dem ein Beamter in diesem Nebenamt in den Wartestand versetzt wurde, bezieht.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Juli 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts